Reichs-Gesetblatt.

.NE 17.

Inbalt: Befes, berreitend bie Datentumeilte. C. 223.

(Nr. 2670.) Gefet, betreffent bie Patentammalte. Bom 21. Dai 1900.

Dir Wilhelm, von Gottes Gnaben Deutscher Kaiser, Konig

verordnen im Ramen bes Reichs, nach erfolgter Juftimmung bes Bunbesraths und bes Reichstags, mas felgt:

§. 1.

Bei bem Raiferlichen Patentamte wird eine Lifte ber Patentamwälte geführt. In die Lifte werben Bersonen, nechte Ambere in Angelegenheiten, die jum Geschäftstreite des Journaums geschen, von benufelben für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten wollen, auf ihren Antrag eingetragen.

. 2.

Die Eintragung ist nur zulässig, wenn ber Untragsteller gemäß den §§. 3, 4 seine techniche Besähigung und den Besih der erforderlichen Rechtstenntnisse nachweiß.

3m Hebriom ist die Eintragung zu verstagen:

1. wenn ber Antraoffeller nicht im Inlande wohnt;

2. wenn er bas fünfundawangigte Lebensjahr nicht vollendet bat;

3. wenn er in ber Berfugung über fein Bermogen burch gerichtliche Unordnung beichrantt ift;

 wenn er sich eines unwürdigen Berhaltens idulbig gemacht hat. Alls ein unwürdiges Berhalten sind politische, wissenschaftliche und religiöse Unführen gere Sandlungen alls selche nicht anzusehn.

Sirir die Cintraquing gemäß 28f. 2 Rr. 4 verlagt, po ift ausfelderfeller ein Beschwerte nach Maßgade der folgenden Beschimmungen judifig. Die Beschwerte ist innerholfe eines Menaris nach der Zustellung der Erstigstebung forfriffe die kem Bestendaut eingemachten. Uerde Beschwerte die Germagnicht. Buf des Berlahten finden die Beschwerte des 8, 9 Mbf. 2, 3 und der Schrifte der Beschwerte finden die Beschwerte des 9, 9 Mbf. 2, 3 und der Schwerte der Beschwerte der

Reids-Griebl. 1900.